VERORDNUNG (EWG) Nr. 440/88 DER KOMMISSION

vom 17. Februar 1988

über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren der Warenkategorie 48 (Laufende Nummer 40.0480) und für Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt, der Warenkategorie 88 (Laufende Nummer 40.0880) mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vom 3. Dezember 1987 über die Verwaltung der allgemeinen Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1988 [1], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe;

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II der Verordnung (EWG) Nr. 3782/87 des Rates [2] gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte (7) ihrer Anhänge I oder II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte (5) derselben Anhänge genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind; gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wieder eingeführt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren der Warenkategorie 48 (Laufende Nummer 40.0480) und für Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt, der Warenkategorie 88 (Laufende Nummer 40.0880) ist der Plafond auf 9 bzw. 2 Tonnen festgesetzt.

Am 10. Februar 1988 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Südkorea, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Südkorea wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 21. Februar 1988 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3782/87 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Südkorea wiedereingeführt:

Laufende Nummer	Kategorie (Einheiten	KN-Code	Warenbezeichnung
(1)	(2)	(3)	(4)
40.0480	48 (Tonnen)	5107 10 10 5107 10 90 5107 20 10 5107 20 30 5107 20 51 5107 20 59 5107 20 91 5107 20 99 5108 20 10 5108 20 90	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gekämmt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
40.0880	88 (Tonnen)	ex 6209 10 00 ex 6209 20 00 ex 6209 30 00 ex 6209 90 00 6217 10 00 6217 90 00	Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt; anderes Bekleidungszubehör, Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör ausgenommen für Säuglinge, nicht gewirkt

[1] ABl. Nr. L 367 vom 28. 12. 1987, S. 58.
[2] ABl. Nr. L 367 vom 28. 12. 1987, S. 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 1988

Für die Kommission
COCKFIELD
Vizepräsident